

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Vorbemerkung

Mit Schreiben des BMFSFJ vom 12.05.2023 ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) eingeladen worden, zur nicht final ressortabgestimmten Arbeitsfassung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ Stellung zu nehmen. Die BAGFW bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr. Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich darüber hinaus, dass sie bereits vorab, bspw. im Rahmen des Beteiligungsprozesses, durch das Aufgreifen von einzelverbandlichen Stellungnahmen oder in Gesprächen angehört und in die Entwicklung des NAP einbezogen wurden.

Gleichsam möchte die BAGFW darauf aufmerksam machen, dass eine Rückmeldefrist bis zum 30.05.2023 – und damit von weniger als zehn Arbeitstagen – mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung, die der Nationale Aktionsplan entfalten kann, recht kurz ist. Für eine Dach-Organisation wie die BAGFW stellt eine solch knappe Frist zudem eine besondere Herausforderung für die internen Abstimmungsprozesse dar. Hierbei sei angemerkt, dass der Nationale Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland bereits seit März 2022 vorliegen müsste.

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte die BAGFW in vorliegender Stellungnahme nicht auf alle für den NAP-Entwurf wichtigen Punkte eingehen. Dies betrifft unter anderem den Bereich der Frühen Hilfen sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Prozess der Umsetzung der EU-Kindergarantie. Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände haben jedoch bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des vorgelegten Entwurfs eigene Publikationen zum Thema Umsetzung der EU-Kindergarantie und Kinderarmut in Deutschland vorgelegt, in denen ausführlich zu den in der vorliegenden Stellungnahme nicht benannten Themen Bezug genommen wird. Sie dienen ebenfalls als Grundlage für die weitere Arbeit am Nationalen Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland.

Der vorliegende Entwurf betont, dass die öffentlichen Haushalte bzw. Sozialleistungssysteme durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert werden und Belastungen oder personelle Mehrbedarfe unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen darauf hin, dass die Umsetzung der EU-Kindergarantie ohne zielgerichtete Investitionen in Bildung, Gesundheit und Wohnen nicht gelingen wird. Vor diesem Hintergrund scheint es förderlicher, die Bundesregierung würde sich angelehnt an die Ziele der „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“

(2019) zu konkreten Maßnahmen verpflichten und deren auskömmliche Finanzierung einplanen.

Der vorliegende Entwurf betont weiterhin, dass bei der Umsetzung des NAP die von der Verfassung vorgegebene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu berücksichtigen sei. Dies darf aber nach Ansicht der BAGFW kein Hinderungsgrund für eine verbesserte strategische Steuerung sowie für angemessene Kooperationsmechanismen sein. Die "Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder" vom 14. Juni 2021, eine Kohärenz der sozial-, bildungs-, gesundheits-, ernährungs- und wohnungspolitischen sowie arbeitsmarktbezogenen Strategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, erfordert konkrete Konzepte, wie diese Strategien bspw. anhand einer sozial-integrativen Sozialplanung sinnvoll gesteuert und miteinander durch eine integrierte fachvernetzende Planung verzahnt werden können. Dies sollte bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs bedacht werden.

Die Stellungnahme der BAGFW im Einzelnen:

I. zu 2. "Ausgangssituation"

Die BAGFW begrüßt, dass Deutschland die Empfehlung des Rates der Europäischen Union, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie mit einer Laufzeit bis 2030 vorzulegen, angenommen hat, um den Kreislauf der Armut und von Benachteiligungen zu durchbrechen. Weiterhin begrüßt es die BAGFW, dass sich Deutschland verpflichtet hat, ein entsprechendes Umsetzungskonzept zu erarbeiten und für eine angemessene Umsetzung auf nationaler Ebene zu sorgen.

Nach Ansicht der BAGFW kann der Nationale Aktionsplan im Bereich sozioökonomische Inklusion, Gesundheit und Bildung dazu beitragen, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang für bedürftige Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste garantiert wird. Dies gilt umso mehr, als dass die Erfahrungen der Corona-Pandemie zeigen, wie die Risiken einer vertieften sozialen Spaltung und damit die Dringlichkeit politischen Handelns gestiegen sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAGFW, dass in der Beschreibung der Ausgangssituation in Kapitel 2 des vorgelegten Entwurfs auf den weithin anerkannten Indikator der Armutsgefährdung sowie den Indikator zur materiellen und sozialen Entbehrung zurückgegriffen wurde. Auf diese Weise einer relativen Betrachtung von Armut im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird es möglich, sowohl die materielle Dimension als auch die vielfältigen weiteren Formen gesellschaftlicher Exklusion durch Armut und Armutsgefährdung darzustellen. So teilen die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände die Analyse zu den spezifischen Formen der Benachteiligung.

Gleichwohl gibt es einige Formen der sozialen Ausgrenzung und Armutserfahrung, die in dem vorliegenden Entwurf nicht genannt werden. Insbesondere mit Blick auf Formen der Mehrfachdiskriminierung sollte nach Ansicht der BAGFW darauf geachtet werden, eine intersektionale Betrachtungsweise anzulegen, die die Verschränkung und gegenseitige Verstärkung einzelner Diskriminierungen adressiert. Die BAGFW

regt daher an, weiter als die genannten Gruppen ergänzend in die Analyse der Ausgangssituation bzw. Armutsbetroffenheit aufzunehmen:

- Konkrete Maßnahmen zur Armutssituation und sozialen Exklusion von Kindern und Jugendlichen, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter oder queer (LSBT*Q) sind. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es immer noch zahlreiche gesellschaftliche Vorbehalte und Diskriminierungserfahrungen¹, insbesondere im Bereich von Schule, Ausbildung² und Beruf gibt, nicht hinnehmbar. Hier sehen die Verbände eine generelle Nachbesserung unter Einbeziehung der Expertise der Community-Stakeholder für unerlässlich an.
- Kinder in alternativen Betreuungsformen – sie finden im vorliegenden Entwurf kaum Berücksichtigung. Die BAGFW regt an, den entsprechenden Punkt mit weiteren Daten zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in offenen und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe anzureichern und dabei auch auf die Situation der Careleaver einzugehen.

Die Punkte zur Lebenssituation von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern sollte ergänzt werden um Hinweise auf die Folgen generationenübergreifender Weitergabe psychischer Belastungen und ihrer gesundheitlichen und bildungsökonomischen Folgen für die Kinder und Jugendlichen.

Darüber hinaus vermisst die BAGFW eine Darstellung amtlicher statistischer Daten bzw. Informationen zur Finanzierung (Einnahmen und Ausgaben) beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes oder der Jahresrechnungsstatistik der Länder und Kommunen sowie der Personalstatistik, die auch Grundlage sein können für ein Kinderrechte-Monitoring.

Grundsätzlich hält die BAGFW quantitativ-objektive Daten und Indikatoren für unerlässlich, wenn es um die Frage geht, ob und inwieweit Deutschland seinen Anstrengungen zur Umsetzung des NAP und damit seinen Verpflichtungen und Zielen nachkommt.

So erfolgt bspw. nach der differenzierten Auflistung von verschiedenen Formen von Ausgrenzung und Benachteiligung sowie Zugangshürden im Abschnitt 2 des Entwurfs keine Zielangabe, welche dieser Probleme als prioritär gesehen und von welchen Maßnahmen sich eine besonders effiziente Annäherung an die Ziele der EU-Kindergarantie versprochen wird. Die BAGFW regt an, hier einen strategisch-inhaltlichen Bogen zu den zentralen Handlungsfeldern in Kapitel 4 des Entwurfs zu entwickeln.

II. zu 3. “Politischer Rahmen”

Kindergrundsicherung:

Die BAGFW begrüßt, dass die Kindergrundsicherung als eines der zentralen kinderarmutspolitischen Vorhaben der aktuellen Legislaturperiode auf Bundesebene auch

¹ siehe Deutsches Jugendinstitut (2023): Queere Jugendliche erleben Diskriminierung. <https://www.dji.de/themen/jugend/queere-jugendliche-erleben-diskriminierung.html>

² siehe Deutsches Jugendinstitut (2023): Queere Jugendliche machen in der Ausbildung mitunter schlechte Erfahrungen. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/queere-jugendliche-machen-in-der-ausbildung-mitunter-schlechte-erfahrungen.html>

im vorgelegten Entwurf benannt wird. Die Problematik einer Vielzahl nebeneinander bestehender Leistungen für Kinder und Familien wie Kindergeld, Kinderregelsatz, Kinderzuschlag und Kinderfreibeträge und die damit zusammenhängenden komplizierten Antrags- und Verrechnungsverfahren ist für viele Familien ein wesentliches Hemmnis dafür, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen und damit Kinderarmut ein Stück weit zu reduzieren. Zudem führen Schnittstellenprobleme zwischen Leistungen nicht selten zu Transferentzugsraten von über 100 Prozent. Insofern unterstützt die BAGFW das in dem vorliegenden Entwurf genannte Vorhaben, wesentliche Leistungen zusammenzuführen und den Zugang zu erleichtern.

Für die Entwicklung einer tragfähigen Kindergrundsicherung ist es unabdingbar, Berechnungen des Existenzminimums durchzuführen, die die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen realitätsgerecht erfassen. Dabei sollte eine stärkere Orientierung an der gesellschaftlichen Mitte erfolgen. Eine echte Kindergrundsicherung ist darauf anzulegen, bestehende Lücken zu schließen und die Inflation sowie gestiegene Lebenshaltungskosten aufzufangen. Studien zeigen beispielsweise, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch willkürliche Abzüge erfolgen. Insgesamt liegt die Summe dieser Streichungen des Regelsatzes für die Gruppe der ältesten Kinder bei fast 78 Euro.³

Eine echte Kindergrundsicherung umfasst zudem alle Kinder und Jugendlichen und sollte alle Kinder und Jugendlichen einschließen, die hier aufwachsen. In diesem Sinne sind zwei weitere Punkte von hoher Relevanz:

- *Leistungsausschluss zulasten von Kindern aus der EU:*
Aufgrund der Regelungen, die bestimmte EU-Bürger*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nahezu vollständig ausschließen, haben Kinder, die diesen Regelungen unterfallen, keinerlei Ansprüche auf soziale Leistungen in Deutschland. Laut EU-Kindergarantie dürfen diese Minderjährigen dagegen keinesfalls ausgeschlossen werden. Der NAP sollte daher eine Aussage dazu enthalten, wie die Situation dieser Gruppe verbessert werden kann.
- *Wertung des avisierten Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung als für das Aufenthaltsrecht schädliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts:*
Die avisierte Kindergrundsicherung wird einen Basisbetrag und einen Zusatzbetrag umfassen. Letzterer soll Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG, dem § 6a BKG (KiZ) und dem AsylbLG bündeln. Die Inanspruchnahme eines Teils dieser Leistungen unterfällt nach geltendem Recht den Regelungen aus den §§ 2 und 5 AufenthG. Demnach kann ein Aufenthaltstitel i.d.R. nicht erteilt werden, wenn öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden. Kindergeld und Kinderzuschlag nach § 6a BKG sind davon ausgenommen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 AufenthG), nicht aber Leistungen nach SGB II und SGB XII. In Bezug auf Wohngeld kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, ob der Lebensunterhalt auch ohne die Inanspruchnahme von Wohngeld gesichert wäre, was oftmals nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund, dass Kinderarmut im Wesentlichen mit drei Faktoren korreliert, von denen einer ein Migrationshintergrund ist, ist es für die Bekämpfung

³ siehe Dr. Irene Becker (2016): Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Bericht_Teil_1_Regelbedarfe_final_ib.pdf

von Kinderarmut besonders wichtig, dass die Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung insgesamt unschädlich für das Aufenthaltsrecht ist.

In der vom Bundesfinanzminister begonnenen Debatte über die Kindergrundsicherung stehen einseitig die Kosten der neuen Leistung in der Kritik. Nach Ansicht der BAGFW müssen den Kosten für eine bedarfsgerechte Kindergrundsicherung die gesellschaftlichen Kosten als Folgekosten von Kinderarmut gegenübergestellt werden, die sich ergeben aus Zahlungen für Krankheitskosten, bildungsökonomische Folgen, steigende Sozialausgaben bei sinkenden Steuereinnahmen sowie Folgekosten aufgrund von entstehenden gesellschaftspolitischen Verwerfungen oder Spaltungen. Die BAGFW ist sich sicher, dass die Folgekosten einer unbehandelten Kinder- und Jugendarmut weitaus höher liegen als die Kosten einer auskömmlich finanzierten Kindergrundsicherung.

Getrenntlebende Eltern sowie Alleinerziehende und ihre Kinder:

Die BAGFW regt an, in der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs den Blick auch auf Alleinerziehende sowie getrenntlebende Eltern und ihre Kinder zu richten. Sie haben ein besonderes Armutsrisiko. Dabei sollte sowohl auf wirksame Ansätze zur Verbesserung der sozialen Situation von Alleinerziehenden sowie auf den dringend notwendigen Umgangsmehrbedarf für Kinder und Jugendliche von getrenntlebenden Eltern eingegangen werden.

Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte:

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) als bundesweit tätiger Fachdienst im Bereich Jugend und Migration berät junge Menschen vor Ort. Die Beratung umfasst alle relevanten Themen ihrer Lebenswelt, von Bildung und Schule über Ausbildung und Arbeit bis hin zu gesellschaftlicher Teilhabe oder auch zu Familie und Freunden. Der JMD stellt bundesweit die einzige Konstante in der ganzheitlichen Beratung und Betreuung von jungen Menschen mit und ohne eigene Migrationserfahrung dar. Als Träger entsprechender Beratungsdienste möchte die BAGFW ergänzend zum vorliegenden Entwurf hinzufügen, dass vielen jungen Menschen, die einen JMD aufsuchen, generelle Informationen zum Schul- und Ausbildungssystem sowie zur betrieblichen Ausbildung fehlen. Viele Ratsuchende leiden zudem unter psychischen Belastungen infolge der Coronapandemie und des Ukrainekrieges. Dazu kommen Frustrations- und Ohnmachtsgefühle aufgrund rechtlicher und ökonomischer Benachteiligung sowie sozialer Ausgrenzung.

Auch die strukturelle Diskriminierung auf unterschiedlichen Ebenen trägt zu den Belastungen der Jugendlichen bei. Viele junge Menschen finden immer schwerer den Zugang zu Einrichtungen, Behörden oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Digitale Zugänge setzen Kenntnisse und den Zugriff auf technische Geräte voraus, die einem Teil der jungen Menschen mit Migrationsgeschichte nicht zur Verfügung stehen. Zugangsbarrieren resultieren auch daraus, dass Behörden nicht ausreichend auf Sprachmittlungsbedarf eingestellt sind. Die Zugangsbarrieren sind kaum selbstständig überwindbar. Die Nichterreichbarkeit von Einrichtungen und Diensten ist für Menschen mit Migrationsbiografie schwerwiegend und oft existenzbedrohend.

Die BAGFW plädiert deshalb dafür, in allen Handlungsfeldern und Maßnahmen der Bundesregierung den Abbau migrationsspezifischer Benachteiligungen als strategi-

schες Ziel aufzunehmen, um jungen Menschen mit Migrationsbiografie ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, indem ihnen der chancengerechte Zugang zu (frühkindlicher) Bildung, Schule, Ausbildung, Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht wird. Ausgehend davon sind in allen Handlungsfeldern basierend auf konkreten Zielen und Umsetzungsstrategien diskriminierungsbedingte Benachteiligungen von jungen Menschen zu verhindern und Chancengerechtigkeit zu fördern. Dies erfordert, dass Mehrfachdiskriminierungen auf struktureller und individueller Ebene analysiert und abgebaut werden. Die Arbeit für mehr Chancengerechtigkeit versteht sich in diesem Kontext nicht als Einzelmaßnahme der Bundesregierung, sondern als mehrdimensionaler Ansatz, der eine systematische Analyse der Lebenssituation sowie spezifischer Bedarfe junger Menschen umfasst.

Notwendig sind in diesem Zusammenhang der Auf- und Ausbau von strukturwirksamen Programmen und Maßnahmen, wie das Bundesprogramm Jugendmigrationsdienste mit verschiedenen Arbeitsschwerpunkten, die sich an den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen von jungen Menschen orientieren und zur strukturellen Verbesserung der Regelangebote beitragen.

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien:

Angesichts einer akuten Notlage in der Unterbringungssituation, die den fachlichen und rechtlichen Vorgaben nicht genügt, einerseits und guten Erfahrungen in der Unterbringung und Integration der geflüchteten Menschen aus der Ukraine andererseits müssen alle Anstrengungen dahingehen, entsprechende Lösungen für alle ankommenden geflüchteten Menschen zu finden. Dies heißt, u.a. die Verpflichtung der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen auf mindestens 3 Monate zu reduzieren.⁴ Bisher sind auch Asylbewerber*innen, die als Familien mit Kindern in Deutschland Schutz suchen, verpflichtet, bis zu sechs Monate in großen Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Darüber hinaus ist die dezentrale und private Unterbringung zu fördern und ein Rechtskreiswechsel in die regulären Sozialgesetzbücher von Anfang an für alle Geflüchteten zu ermöglichen. Der Abbau von Diskriminierung muss auch auf die Gleichbehandlung von Menschen zielen, die aus der Ukraine, aus Afghanistan, Syrien oder dem Irak aus vergleichbaren Gründen geflohen sind, jedoch nicht gleichbehandelt werden. Aus menschenrechtlicher Perspektive müssen Unterscheidungen nach Herkunft überwunden werden. Das bedeutet, dass alle geflüchteten jungen Menschen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten müssen und das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen ist.

Einen besonderen Blick gilt es auf die Kinder und Jugendlichen zu richten, die ohne Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte nach Deutschland kommen. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer*innen sind eine vulnerable Gruppe und teilweise in erheblichem Maße betroffen von:

- gesundheitlichen Problemen, die noch von der Flucht herrühren (z. B. Infektionskrankheiten wie Krätze u.a.),
- psychischen Problemen (z.B. Traumata),

⁴ Siehe https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/Forderungspapire_2021/BAGFW-Forderungen_BT-Wahl2021.pdf.

- Bildungslosigkeit, denn sie können in der Regel nicht zur Schule gehen, bevor das Clearingverfahren abgeschlossen ist (Bildung wird zeitweise vorenthalten),
- Weglauftendenzen aus ihren Unterbringungen in Großstädte mit der Folge der Wohnungslosigkeit,
- Wohnraumknappheit, die dafür sorgt, dass Unterbringungsmöglichkeiten schwierig zu finden sind und sie in nicht förderlichen Unterbringungen verbleiben müssen, teilweise sogar in Gemeinschaftsunterkünften.

Diese unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten oder unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen sollen nach SGB VIII in Obhut genommen werden und dann in der stationären Kinder- und Jugendhilfe unterkommen. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Zuzugszahlen gelingt dies momentan jedoch nur mit starken Verzögerungen. Die jungen Menschen verharren in Warteschleifen in Settings, in denen sowohl Unterbringungs- als auch Betreuungsstandards nicht eingehalten werden können. Letzteres insbesondere auch aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:

Nach wie vor ist nicht bekannt, wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Erkrankungen (begleitet und unbegleitet) in Deutschland leben. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kritisieren, dass es in Deutschland immer noch keine flächendeckende Umsetzung der menschen- und europarechtlichen Vorgaben zur Identifizierung und bedarfsgerechten Unterbringung von besonders schutzbedürftigen geflüchteten Menschen, zu denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gehören, gibt. Die Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen divergieren erheblich. Barrierefreiheit wird oft nicht realisiert. Die Wohnsitzverpflichtung für Kinder mit (aber auch ohne) Behinderungen führt zur Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit.

Die Verbände begrüßen die 2022 neu geschaffene Bundeskontaktstelle für Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf aus der Ukraine, diese ersetzt jedoch keine rechtsverbindliche Identifikation und entsprechende Aufnahme- und Unterstützungsverfahren.

Weiterhin ist die individuelle Versorgungs- und Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und Fluchtgeschichte oft gekennzeichnet durch einen erschwerten oder nicht vorhandenen Zugang zu Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitsleistungen sowie zu Kultur- und Freizeitangeboten. Besonders kriegs- und fluchttraumatisierte Kinder sind unterversorgt.

Nicht nur, aber auch aus diesem Grund kritisiert die BAGFW die im Rahmen der NAP-Analyse vorgenommene Zusammenfassung der Kategorien Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Migrationsgeschichte. Teilhabechancen und individuelles Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund unterliegen rechtlichen Leistungs- und Teilhabeausschlüssen. Diese sind konkret zu benennen und zu beseitigen, um Teilhabe zu sichern und Armut sowie soziale Ausgrenzung zu reduzieren.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:

Im März 2021 hat die Europäische Kommission die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030⁵ angenommen. Innerhalb dieser Zehnjahresstrategie sollen die Teilhabe und das Leben von Menschen mit Behinderungen innerhalb der EU und weltweit verbessert werden. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vermissen hier die direkte Verzahnung mit dem Nationalen Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf Vorhaben im Bereich der inklusiven Bildung und dem lebenslangen Lernen. Sich daraus ergebende Synergien mit Blick auf Zugänglichkeit zu und Teilhabe an Bildung einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sollten genutzt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK in nationales Recht weist die BAGFW darauf hin, dass die politische Vorgabe „keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe“ eine UN-BRK-konforme Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes und damit den Ausbau inklusiver Assistenz- und Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gegenwärtig blockiert. Der Verwaltungsaufwand und die Kosten der Systemumstellung konterkarieren die personenzentrierte Ausrichtung der Teilhabeleistungen. Eine systematische Anwendung des Bedarfsfeststellungs-, Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens mit einer korrespondierenden Leistungs- und Finanzierungssystematik ist bundesweit bislang nur in Ansätzen realisiert. Hier sieht die BAGFW erheblichen Handlungsbedarf, der auch im vorliegenden Entwurf als solcher benannt werden sollte.

Der Diskurs zu einem inklusiven SGB VIII offenbart den grundlegenden Zielkonflikt, der in seiner Logik auch auf den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ zuzutreffen scheint: die künftige inklusive Leistungsausgestaltung des SGB VIII soll einerseits dem Anspruch des Paradigmenwechsels im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden, gleichzeitig unterliegt sie jedoch einer Kostenneutralitätsverpflichtung durch den Bundesgesetzgeber.

Darüber hinaus fehlt ein umfänglicher barrierefreier Zugang ohne Zusatzkosten in den Bereichen des täglichen Lebens wie z. B. Wohnen, Freizeit, Bildung, Mobilität und Gesundheitsversorgung für behinderte Kinder und Jugendliche. Dies gilt ebenso für verbindliche personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Absicherung inklusiv ausgerichteter barrierefreier Regelinfrastrukturen bei der Alltagsgestaltung. Bundesweit fehlen bspw. barrierefreie Spielplätze sowie Angebote für Kinder, die nach dem Prinzip des Universellen Designs geplant sind. Mangelnde Barrierefreiheit und Assistenz für junge Menschen mit Behinderungen führen vielfach zum Ausschluss aus Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die BAGFW regt an, auch diese Zugangshürden im Nationalen Aktionsplan zu benennen.

⁵ Siehe Mitteilung der Kommission (2021): Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. COM(2021) 101 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0101>

III. zu 4. “Zentrale Handlungsfelder”

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung:

Ausgangslage:

Derzeit befindet sich das System der Kindertagesbetreuung in einer Krise, welche durch die Corona-Pandemie nur verstärkt, nicht aber ausgelöst wurde. Fehlende Betreuungsplätze und fehlendes Personal wirken stark auf die Kinder- und Jugendhilfe und haben damit auch Einfluss auf die Lebens- und Bildungsbedingungen von Kindern. Die Darlegung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Familie, wie sie im vorliegenden Entwurf aufgeführt ist, unterlässt die Darstellung der enormen Unterschiede zwischen Rechtslage und tatsächlicher Situation, obwohl sie die Zielgruppen der EU-Kindergarantie besonders betreffen. Der bestehende Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, der für alle Kinder eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorsieht, kann für viele Kinder derzeit nicht erfüllt werden. Die BAGFW begrüßt, dass in diesem Abschnitt des vorliegenden Entwurfs nochmals darauf hingewiesen wird, dass armutsbetroffene Familien und Familien mit Migrationshintergrund von bestehenden frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten nicht erreicht werden. Allerdings ist es der BAGFW wichtig zu betonen, dass insbesondere diese Familien aufgrund fehlender Ressourcen umgekehrt auch die bestehenden Bildungsangebote nicht erreichen. Hauptursächlich hierfür ist das begrenzte Platzangebot der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Dieser Zusammenhang sollte als solcher auch benannt werden.

Eine Fortsetzung des Ausbaus an Plätzen ist demnach auch deshalb notwendig, damit auch die benachteiligten Familien Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten erhalten. Grundsätzlich wird der enorme Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung im vorliegenden Entwurf verkürzt dargestellt. Genügend und gut qualifiziertes Personal ist eine wesentliche Voraussetzung für qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote. Es ist im Übrigen Aufgabe der Länder und Kommunen, sicherzustellen, dass ein angemessenes Platzangebot vorhanden ist, welches armuts- und inklusions-, aber auch rassismussensible Kriterien berücksichtigt. Niederschwellige Beratungsangebote für die Platzvergabe sind dabei von entscheidender Bedeutung.⁶

Maßnahmen:

Die BAGFW begrüßt die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen des Bundes für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Die derzeit begrenzte Zusage von Bundesmitteln für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ist mit dem Qualitätsentwicklungsgesetz ab 2025 dauerhaft sicherzustellen und dynamisch auszugestalten. Erst eine dauerhafte und dynamisch aufwachsende finanzielle Unterstützung des Bundes ermöglicht den Ländern, zusätzliche Maßnahmen zu nachhaltigen und dauerhaften qualitativen Verbesserungen zu ergreifen. Die Verbände weisen jedoch darauf hin, dass die letzten drei Sätze des mittleren Absatzes auf S. 36 des vorgelegten Entwurfs nicht richtig sind: Durch das KiQuTG sind nicht Familien mit kleinem Einkommen entlastet worden, sondern alle. Es gibt keine

⁶ Hier ist beispielsweise das Bundesprogramm “Kita-Einstieg” zu nennen, welches an diesem Punkt angesetzt hat. Das Programm wurde nicht fortgeführt (es wird allerdings in Hamburg aufgrund des Erfolgs in Teilen vom Land weiterfinanziert und kann als positives Beispiel für gelungene und niedrighschwellige Beratungsangebote gewertet werden). https://www.kita-einstieg-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/09/Bericht_Evaluation_Kita-Einstieg_HH_final.pdf.

Verpflichtung zur Staffelung (die entsprechende Änderung von § 90 war Teil des Entwurfs zum Kita-Qualitätsgesetz, wurde im Gesetzgebungsprozesses jedoch gestrichen) und der „wesentliche Beitrag“ lässt sich ohne Fortsetzung-/Entfristung nicht nachweisen. Die BAGFW bittet darum, diese Sätze zu streichen.

Mitgedenken sind auch die Kinder, die in Unterkünften für Geflüchtete untergebracht sind. Um den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, ist eine angemessene und teilweise spezifische Betreuung und Begleitung in den Einrichtungen erforderlich. Die BAGFW betont die Notwendigkeit einer angemessenen psychotherapeutischen Betreuung und Begleitung für Flüchtlingskinder, die reguläre Betreuungs- und Bildungseinrichtungen besuchen. Unbehandelte psychische Belastungen können sich negativ auf den Spracherwerb und die Teilhabechancen der Kinder auswirken. Hierbei ist der Aufbau multiprofessioneller Teams unerlässlich.

Des Weiteren ist der BAGFW die strukturelle Weiterentwicklung von Einrichtungen zu Familienzentren bzw. Einrichtungen mit Gemeinwesenansatz ein besonderes Anliegen. Diese bieten eine ganzheitliche Unterstützung für die vielfältigen Bedürfnisse von Familien und ermöglichen einen niederschweligen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Durch die Etablierung solcher Einrichtungen kann den Bedürfnissen von Familien besser begegnet werden.

Über die Darstellung in dem vorgelegten Entwurf des NAP hinaus weist die BAGFW darauf hin, dass der Auf- und Ausbau integrierter kommunaler Ansätze der Armutsprävention für Kinder und Jugendliche wie auch der § 16 SGB VIII der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zwar keinen einklagbaren Rechtsanspruch, gleichwohl aber einen Verpflichtungsgrad enthalten sollte, der bedeutet, dass die Leistungen im Regelfall erbracht werden müssen. Es handelt sich hier um eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu gewährleisten.

Darüber hinaus regt die BAGFW einen „Digitalpakt Kita“ an, um die Einrichtungen und Angebote zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Wie oben dargestellt, stellt neben dem Platzmangel der Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung die größte Herausforderung für den Zugang zu Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung dar. Auch wenn in den letzten Jahren ein enormer Zuwachs an Fachkräften gewonnen und ausgebildet werden konnte, reicht der derzeitige Zuwachs nicht aus, um die künftigen Bedarfe zu decken. Aus Sicht der BAGFW müssen mittels der geplanten Gesamtstrategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Erziehungsberufen zeitnah Lösungen und vielfältige Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Gewinnung bisher in den Erziehungs- und Bildungsberufen unterrepräsentierter Gruppen muss dabei berücksichtigt werden. Hier bestehen zudem Schnittmengen zu den Risikofaktoren für Benachteiligung, sodass durch die Repräsentation von Benachteiligungserfahrungen durch die Fachkräfte die Sensibilität für die Lebenswelten von Kindern aus benachteiligten Familien und somit die Wirksamkeit der (frühkindlichen) Bildung, Betreuung und Erziehung im Sinne der EU-Kindergarantie gesteigert werden könnte. Die Gesamtstrategie ist weiter mit finanziellen Mitteln zu hinterlegen.

Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten:

Ausgangslage:

Die Relevanz von Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten für armutsgefährdete Kinder und Jugendliche ist für die Reduktion von Bildungsungleichheit aufgrund sozialer Herkunftseffekte besonders groß. Die BAGFW pflichtet daher den geschilderten Einschätzungen zur Ausgangslage bei: Kinder und Jugendliche müssen Zugang zu hochwertiger Bildung und schulbezogenen Aktivitäten erhalten und zwar unabhängig von ihrer Herkunft und familiären Situation. Dafür müssen Bildungsinstitutionen inklusiv und teilhabeorientiert ausgestaltet werden. Gleichzeitig kann eine inklusiv und an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichteten Beschulung nur dann gelingen, wenn genügend Lehrkräfte und Fachpersonal zur Verfügung stehen. Die BAGFW erkennt an, dass diese Aufgabe in Verantwortung der Länder liegt, dennoch sollte der auch im schulischen Bereich bestehende Fachkräftemangel in diesem Abschnitt des vorliegenden Entwurfs benannt werden.

Maßnahmen:

Positiv bewertet die BAGFW die Hervorhebung von Ganztagsangeboten von Grundschulkindern als Handlungsfeld. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen im Ganzttag stellt allerdings eine enorme Herausforderung in den kommenden Jahren dar. Vor diesem Hintergrund bleiben die formulierten Vorhaben in Bezug auf die Ganztagsförderung von Grundschulkindern im vorliegenden Entwurf sehr allgemein, konkrete Zusagen fehlen. Dabei muss der Fokus besonders auf qualitativ hochwertigen Angeboten liegen, nur so können positive Effekte für mehr Bildungsgerechtigkeit erzielt werden. Der Verweis darauf, dass Stakeholder entschiedenes politisches Handeln fordern, wird lediglich im vorsichtigen Konjunktiv beantwortet.

Diese Unverbindlichkeit ist nicht nur in Bezug auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter, der stufenweise ab dem Jahr 2026 eingeführt werden wird, unbefriedigend. Mit unzureichend ausgestatteten Ganztagsangeboten können die im Ganztagsförderungsgesetz avisierten Ziele, vor allem die Verbesserung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, nicht erreicht werden. Die BAGFW fordert daher im Hinblick auf die Qualitätssicherung, dass Bund, Länder und Kommunen unter Einbeziehung der Expertise von Fach-, Wohlfahrts- und Interessensverbänden einen gemeinsamen Qualitätsrahmen für den Ganzttag entwickeln und diesen mit verbindlichen Qualitätsstandards absichern. Ein kontinuierlicher Dialog mit der Praxis ist unabdingbar. Dieser muss die Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen und kooperierend adressieren sowie Aussagen zum Bildungsverständnis, zu Fachkräften, zum ordnungsrechtlichen Rahmen und zur Ausgestaltung treffen.

Die BAGFW begrüßt, dass der Bund die Länder und Kommunen bei Investitionen in die digitale Infrastruktur unterstützt. Beim weiteren Infrastrukturausbau muss auch die Qualität der digitalen Zugänge bedacht werden. Dazu müssen die Bedarfe der Familien nach einer guten Ausstattung im Hinblick auf das zukünftige Gelingen von digitalem Unterricht noch stärker berücksichtigt werden.

Die BAGFW begrüßt das Anfang 2023 gestartete Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit, weist allerdings darauf hin, dass ursprünglich ein Folgepro-

gramm des Corona-Aufholpaketes erfolgen sollte. Während dieses mit einem Finanzvolumen von insgesamt 2 Mrd. Euro ausgestattet war, stehen für das Zukunftspaket lediglich 40 Mio. Euro für 2023 bereit. Die BAGFW regt an, im vorliegenden Entwurf noch einmal zu verdeutlichen, dass es sich beim Zukunftspaket vorrangig nicht um von der Bundesregierung umzusetzende Maßnahmen im Bereich der Bewegung, Kultur und Gesundheit für Kinder und Jugendliche handelt, sondern um Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Vertretungen selbst generieren und als Förderantrag einreichen können. Dabei soll der Fokus laut vorliegendem Entwurf auf der Erreichung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen liegen. Wie dies tatsächlich umgesetzt wird, sollte vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Nationalen Aktionsplanes dringend in den Entwurf eingepflegt werden.

Des Weiteren fehlen Informationen zu den so genannten Mental Health Coaches. Sie sollen im Rahmen des Zukunftspakets für Bewegung, Kultur und Gesundheit als Modellvorhaben an ca. 100 Schulen ab Sekundarstufe 1 eingesetzt werden. Mental Health Coaches sollen für junge Menschen in Krisensituationen schnelle Ansprechpartner*innen sein, die für die Schülerinnen und Schüler niedrigschwellig erreichbar sind und präventive (Gruppen-)Angebote zum Thema Gesundheit und Mental Health unterbreiten. Dabei sollen Mental Health Coaches an besonders belasteten Schulen zum Einsatz kommen, an denen noch keine Respect Coaches tätig sind oder waren. Zur konkreten Ausgestaltung der Arbeit der Mental Health Coaches sind gegenwärtig noch viele Fragen offen. Diese betreffen u.a. die Abgrenzung zur und die Kooperation mit der Schulsozialarbeit, die Kriterien der Auswahl der Schulen sowie die Aus- und Fortbildung der eingesetzten Mental Health Coaches.

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der individuellen Bildungschancen und der Stärkung der Chancengerechtigkeit soll das geplante Startchancen-Programm leisten. Das Programm wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und soll gezielt an Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Die BAGFW vermisst auch hier weitergehende Erläuterungen im Hinblick auf Zielsetzung und Zielgruppe. Vor dem Hintergrund der Informationen, die bereits bekannt sind, weist die BAGFW darauf hin, dass eine gelingende und strategisch sinnvolle Verausgabung der bereitgestellten Chancenbudgets nicht nur eines schriftlichen Leitfadens für die Schulleitungen bedarf, sondern auch zusätzlicher personeller Unterstützung. Gerade Schulen in Regionen mit einem hohen Anteil an sozio-ökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern fehlt es an ausreichendem (Fach-)Personal. Dies gilt auch für die anvisierte Unterrichts- und Schulentwicklung. Die Verteilung der finanziellen Mittel über den Königsteiner Schlüssel ist vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Versorgung der Schulen zu vermeiden. Darüber hinaus regt die BAGFW an, das Expert*innenforum "Startchancen Bildung" der Robert Bosch Stiftung GmbH und des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) - so nicht bereits geschehen - in die konzeptionellen Planungen einzubeziehen.

Grundsätzlich spricht sich die BAGFW dafür aus, die Schulsozialarbeit weiter auszubauen und die Öffnung von Schulen in den Sozialraum weiterzuentwickeln.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung hat die Bundesregierung eine "Ausbildungsgarantie" eingeführt, um möglichst allen Jugendlichen

den Zugang zu einer berufsqualifizierenden Ausbildung zu eröffnen. Die BAGFW bewertet⁷ diese als völlig unzureichend, denn gemessen an der tatsächlichen Ausbildungsstellenlücke, einer Viertelmillion junger Menschen im Übergangssystem und dem Umstand, dass 2,33 Millionen bzw. 15,5 % der 20- bis 34-Jährigen über keinen Berufsabschluss verfügen⁸, sorgt das Vorhaben für nur wenig Abhilfe. Es werden einzelne bekannte Maßnahmen zur Berufsorientierung und Praxiserprobung ausgeweitet und ab dem Jahr 2024 ein zusätzliches Angebot von lediglich 3.000 außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen avisiert. Statt kleinteiliger Maßnahmen wäre die Zeit reif für einen umfassenden Lösungsansatz, mit dem Bund und Länder sich gemeinsam zur Umsetzung einer Ausbildungsgarantie verpflichten und dabei die schulischen Ausbildungen einbeziehen.

Die BAGFW spricht sich zudem dafür aus, die Ausbildungsgarantie inklusiv auszugestalten. Damit würde die notwendige Zielsetzung verbunden, allen jungen Menschen – auch solchen mit Beeinträchtigung und Behinderungen – einen gleichberechtigten Zugang zur regulären Berufsausbildung zu eröffnen und dafür das System der beruflichen Bildung sukzessive weiterzuentwickeln; ganzheitliche Lernkonzepte in der Berufsausbildung und der Ausbau sozialpädagogischer Begleitung und Ausbildungsassistenz wären hierfür hilfreiche Elemente.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände fordern zudem, dass die Bundesregierung entsprechend Art. 24 UN-BRK die Voraussetzungen für ein inklusives Bildungssystem in allen Lebensbereichen (vorschulische Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung, Lebenslanges Lernen) schafft. Neben der Gewährleistung räumlicher und sächlicher Barrierefreiheit muss vor allem die Ausbildung von Erzieher*innen und Lehrer*innen nach den Grundsätzen der Inklusionspädagogik ausgerichtet werden. Basis dafür ist die Überprüfung des bestehenden Bildungssystems in verbindlicher Zusammenarbeit mit den Ländern. Der Blick ist zu legen auf exkludierende Strukturen und Zugangsbarrieren sowie ihre Weiterentwicklung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Alle vom Bund angestrebten bildungspolitischen Initiativen müssen so gestaltet sein, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gleichermaßen von ihnen profitieren, unabhängig davon, ob sie eine Regel- oder Förderschule besuchen. Für alle Menschen mit Behinderungen ist ein Rechtsanspruch auf einen uneingeschränkten Zugang zum Bildungssystem (auch in der Erwachsenenbildung) vorzusehen.

Gesundheitsversorgung:

Ausgangslage:

Der vorliegende Entwurf weist zurecht daraufhin, dass Kinder und Jugendliche in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) über die beitragsfreie Mitversicherung Anspruch auf umfassende Leistungen zur Prävention und Vorsorge, zur Gesundheitsversorgung und Rehabilitation haben. Ebenso stehen aber auch Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Gesundheitssicherung und zur Vermeidung von Teilhabebeeinträchtigungen zur Verfügung. Die BAGFW regt an, dass der

⁷ siehe Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit vom 13.01.2023. <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-aus-und-weiterbildungsfoerderung-und-einfuehrung-einer-bildungszeit>

⁸ siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (2022): Berufsbildungsbericht 2022. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2022/berufsbildungsbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Nationale Aktionsplan auch auf diese wichtigen Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation zur Teilhabeförderung eingeht.

Maßnahmen:

Da gesundheitliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen gerade in prekären Lebenslagen der Familien potenziert sind, sollten Zugänge in die soeben genannten Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen weiter erleichtert werden, indem Bürokratiehürden bei den zur Verfügung stehenden Leistungen weiter minimiert werden; dies gilt insbesondere für Kinder bzw. Familien mit Einwanderungsgeschichte.

Darüber hinaus setzt sich die BAGFW für die Stärkung der fachpädiatrischen Versorgungsstrukturen ein, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Dies betrifft neben der vertragsärztlichen Versorgung gerade auch den akutklinischen Bereich, der in den vergangenen Jahren mit erheblichen Versorgungsengpässen zu kämpfen hatte, mit teilweise gravierenden Folgen für Kinder und ihre Eltern, die lange Fahrt- und/oder Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Diese Situation ist gerade in pädiatrischen Notfällen, die eine schnelle fachmedizinische Behandlung benötigen, untragbar. Der Ausbau der pädiatrischen Kapazitäten im akutklinischen Setting sollte im vorliegenden Entwurf als eine weitere Maßnahme benannt werden. Er würde zugleich ein Nadelöhr bei der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung (mit einem Pflichteinsatz in der Pädiatrie) beheben.

Darüber hinaus regt die BAGFW an, den Ansatz der "school health nurses", wie er im anglo-amerikanischen Raum, aber auch im Rahmen von seit 2009 erprobten Schulgesundheitsfachkräften in Brandenburg und Bremen bereits seit Jahren erfolgreich umgesetzt wird⁹, bundesweit für das Setting Schule in Betracht zu ziehen.¹⁰

Die BAGFW begrüßt, dass der vorliegende Entwurf auf den 2019 veröffentlichten Bericht der Arbeitsgruppe "Kinder psychisch kranker Eltern" eingeht, vermisst jedoch eine Aussage darüber, welche in dem Bericht identifizierten Handlungsbedarfe bereits umgesetzt wurden und welche weiteren Maßnahmen in welchem Zeitrahmen folgen sollen. Insbesondere die im vorliegenden Entwurf genannte Empfehlung 18 des Berichtes ist – neben anderen Empfehlungen – bisher nicht umgesetzt worden.¹¹

Um gesundheitliche Ungleichheiten von Kindern zu reduzieren, sind nach Auffassung der BAGFW Gesundheitsförderung und Prävention sozialräumlich auszurichten. Die gesundheitsfördernde Gestaltung eines Quartiers oder der Kommune hat großen Einfluss auf die Gesundheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Integrierte kommunale Strategien können hier einen Beitrag leisten. Über Präventionsketten sollte ein gesamtstrategisches Vorgehen zu einer systematischen, ressort- und arbeitsfeldübergreifenden Vernetzung von Gremien, freien Trägern, öffentlichen Institutionen und Zivilgesellschaft durch wirkungsvolle Verbindung und Abstimmung führen. Alle Akteure in den Ländern und Kommunen könnten so ein gemeinsames Verständnis der präventiven Aufgaben entwickeln und sich auf gemeinsame Programme zur

⁹ siehe online-Informationen zum Modellprojekt Schulgesundheitsfachkräfte, <https://schulgesundheitsfachkraft.de/de/>

¹⁰ siehe Schmitt S, Görres S. Schulgesundheitspflege in Deutschland? - Eine Übersichtsarbeit zu Aufgaben und Rollen von School Nurses [School nursing in Germany? - A review about tasks and roles of School Nurses]. Pflege. 2012 Apr;25(2):107-17. German. doi: 10.1024/1012-5302/a000186. PMID: 22473734.

¹¹ Siehe Sachverständigenanhörung der Kinderkommission im Deutschen Bundestag vom 26. April 2023. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw17-pa-kiko-kinder-suchtkranker-eltern-941806>.

Gestaltung regionaler Präventionsketten im Rahmen der Bundesrahmenempfehlungen und der Landesrahmenvereinbarungen verständigen.

Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag:

Ausgangslage:

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung ist nachweislich teurer als der tägliche Konsum von Fertigprodukten sowie Produkten mit hohem Zucker- und Fettgehalt. Dennoch muss diese für alle Kinder und ihre Familien ermöglicht werden. Durch die teilweise enormen Preissteigerungen bei Lebensmitteln sind in den letzten Monaten auch Effekte in den Einrichtungen zu beobachten gewesen. Um die Kosten für Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen zu sparen, wurden die Betreuungszeiten einiger Kinder gekürzt. Solche Entscheidungen können im Sinne der Teilhabe an Bildungseinrichtungen nicht hingenommen werden. Die BAGFW regt an, in diesem Abschnitt des Entwurfes auch die Regelsätze im Rahmen des Bürgergeldes als nicht ausreichend für eine auskömmliche Versorgung einkommensarmer Familien mit gesunden Lebensmitteln zu benennen.

Maßnahmen:

Die BAGFW setzt sich daher für ein beitragsfreies Mittagessen für alle Kinder in Schule und Kindertagesbetreuung ein und regt an, diese Maßnahme in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Gesunde Ernährung muss jedoch refinanziert sein. Häufig stellen die Kosten für qualitativ hochwertige Lebensmittel die Träger von Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung vor große finanzielle Herausforderungen. Die Verbände der BAGFW würden daher eine Aussage darüber begrüßen (S. 50), dass die Verpflichtung auf die DGE-Standards mit einer auskömmlichen Finanzierung einhergeht. Darüber hinaus reicht es nach Ansicht der BAGFW – wie oben angedeutet – nicht aus, gesunde Ernährung allein im Bildungssystem möglich machen zu wollen. Sie fordert daher, den Anteil, der im Regelsatz für Ernährung vorgesehen ist, zu erhöhen.

Angemessener Wohnraum:

Ausgangslage:

Der zunehmende Mangel an bezahlbarem Wohnraum betrifft in besonderer Weise Menschen im Leistungsbezug des SGB II und XII. Aus der Praxis der Beratungsstellen der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände sind die Probleme bekannt: Leistungsbezieher*innen haben enorme Probleme, auf angespannten Wohnungsmärkten geeigneten Wohnraum mit der erforderlichen Notwendigkeitsbescheinigung der Jobcenter anzumieten. Die tatsächlichen Mietkosten werden nicht immer in voller Höhe übernommen, selbst dann nicht, wenn alternativer Wohnraum nicht zur Verfügung steht.

Ein Forschungsbericht des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) vom Januar 2017 zeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beziehen, in deutlichem Umfang Aufwendungen für die Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen müssen.¹² Das schmälert das Haushaltseinkommen, das eigentlich für den laufenden Lebensunterhalt gedacht ist. So entsteht eine

¹² siehe IWU, v. Malottki u.a., Forschungsbericht 478, S. 64.

Situation, in der das Recht auf Existenzsicherung der Leistungsbezieher*innen nicht immer gewährleistet ist.

Maßnahmen:

Die Verbände der BAGFW sprechen sich für eine Reform der Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung aus. Die Angemessenheitsgrenze muss so ermittelt werden, dass die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung gedeckt werden. Dabei sind die Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen. Die angemessene Wohnung muss tatsächlich verfügbar sein. Menschen dürfen nicht in die Situation kommen, Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung teilweise aus dem Regelbedarf begleichen zu müssen (Gesichtspunkt der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum). Zum anderen bedarf es einer praktikablen Regelung im SGB II, die Rechtssicherheit für Leistungsbezieher*innen und Leistungsträger schafft (Gesichtspunkt der Verfahrenssicherheit).¹³

Der mehrfache Hinweis in dem vorgelegten Entwurf auf Housing First ignoriert zudem, dass vielfach keine Wohnungen vorhanden sind. Vielmehr würde es ausreichen, wenn die schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum den Leistungsträgern verordnet würde. Bis diese Wohnungen dann gefunden sind, sollten die Familien angemessen untergebracht werden.

IV. zu 5. “Monitoring und Evaluation”

Die BAGFW unterstreicht die in dem vorgelegten Entwurf getroffene Einschätzung, dass die Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung von Benachteiligungen im Kindes- und Jugendalter längerfristige Prozesse sind. Daher begrüßen es die Verbände, dass über den gesamten Zeitraum hinweg, bis 2030, ein kontinuierliches Monitoring der Fortschritte geplant ist.

Damit der NAP für alle Ressorts und Bereiche als Arbeitsgrundlage dienen kann, sind konkrete Indikatoren nötig, anhand derer Zwischenschritte und Erfolge in der Umsetzung gemessen werden können. Dazu zählt auch eine Konkretisierung der Maßnahmen, zu denen insbesondere die Klärung der Zuständigkeiten, Ressourcen, Laufzeiten einschließlich der Anschlussfähigkeit bzw. Nachhaltigkeit gehören. Die BAGFW regt an, Indikatoren für die Überprüfung der Maßnahmen, eine verbindliche Struktur sowie eine systematische Evaluation der Maßnahmen im NAP zu verankern.

¹³ siehe Position der BAGFW zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und XII und weitere Vorschläge vom 31.05.2018. <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/position-der-bagfw-zur-ermittlung-angemessener-kosten-der-unterkunft-und-heizung-im-sgb-ii-und-xii-und-weitere-vorschlaege>

V. zu 6. “Umsetzung und Fortschreibung des NAP”

Die BAGFW begrüßt die Beteiligung aller relevanten Akteure im Rahmen des Weiterentwicklungs- und Fortschreibungsprozesses und wird diesen gerne auch weiterhin aktiv begleiten.

Berlin, 30.05.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Alexander Nöhring (alexander.noehring@awo.org)